

# Satzung der Gemeinde Dietzenrode-Vatterode

über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Teil A M: 1 : 1.000

Gemarkung Vatterode



### Planzeichenerklärung

- Planzeichen und Festsetzungen**
- Grenze des bisherigen Innenbereichs (Klarstellungsfäche) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
  - - - Grenze des ergänzten Innenbereichs gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
  - E1 Ergänzungsfäche gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
  - E1 Bereichung der Ergänzungsfäche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
  - 230,0 Längenangabe in Meter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

### Nachrichtliche Übernahme

- L Landschaftsschutzgebiet "Oberes Eichfeld"

### Darstellung ohne Normcharakter

- V Vorhandene Gebäude und Nebenanlagen
- F Flurstücksgrenze
- 872 Flurstücknummer

## Teil B

### I. Textliche Festsetzungen

- Für die Ergänzungsfächen E1 und E2 wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, von Garagen und Stellplätzen einschli. deren Zufahren und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche nicht überschritten werden.
- Als Ausgleichsmaßnahme für die mit den Ergänzungsfächen E1 und E2 vorbereiteten neuen Eingriffe sind hochstämmige Obstbäume gemäß Baulosierung anzupflanzen. Dabei muss die Replanzung sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungsfäche befinden, sondern kann auch außerhalb dieser Grenze erbracht werden. Die Abwicklung und Festsetzung des ökologischen Ausgleichs, sowie die damit verbundenen Maßnahmen entsprechend der Ergänzungsfächen E1 und E2 werden über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Dietzenrode / Vatterode und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a i.V.m. § 1a BauGB) geregelt.

### II. Nachrichtliche Übernahme

- Lage im Landschaftsschutzgebiet  
Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Eichfeld“.
- Hinweise**
- Archäologische Funde bei Erdarbeiten sind, gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG), der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld oder dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, mitzuteilen. Die Fundstelle ist vorüberwiegend zu sichern und zu erhalten. Nach § 7 Abs. 4 ThürDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Translokationen, Bergung oder auch Dokumentation.
  - Werkstoffe bei Erdarbeiten (Mülltonnen) gefunden, sind umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder die Kampfleitungsbehörde mitzuteilen zu beschriftigen, die Gestaltung der baulichen Anlagen (Neubau, Umbau, Ausbau etc.) sollte sich entsprechend des „Einflugsgebietes“ an der vorhandenen örtlichen Baustruktur orientieren.
  - Sollten sich im Rahmen weiterer Planungen, Erschließungen und Bauausführungen Veränderelemente für die Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen bzw. sonstiger Abfälle im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungsfäche ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungsfrist (§ 2 Abs. 1 ThürDSchG) sofort der zuständigen Bodenuntersuchungsstelle im Landkreis Eichsfeld anzuzeigen, damit ggf. erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden können.
  - Die Entsorgung der auf den neuen Baugrubenflächen anfallenden Abfälle (Hausmüll) bzw. hausmittelliche Gewerksabfälle erfolgt gemäß der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallhaushalt), d. h. diese Abfälle sind dem öffentlichen Entsorgungsträger, dem Landkreis Eichsfeld (Landesamt, Umweltamt, Saugbehälter Altablagerung), anzuzeigen.
  - Zur Minderung baulastlicher Beeinträchtigungen des Bodens sind Mindestanforderungen zu berücksichtigen. Die Anforderungen an eine subsonde Bodenmängelprüfung richten sich nach DIN 19731, dabei ist Maßnahmen zur Überbauung und Überwachung mit geringwertigen Bodenmaterial oder bodenfremden Stoffen zu schützen. Eine Abdeckung / Vermischung bodenfremder Stoffe mit Bodenmaterial ist nicht zulässig.

### Rechtsgrundlagen

- Landkreis Eichsfeld
- Landesamt
- Die Satzung
- Erlassungsjahr: 2017
- Platz: 2017-07-20 10:05
- Netzvergabe
- Handlungsdatum: 22.09.2017

### Verfahrensvermerk

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Berechtigungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom **10. Aug. 2017** übereinstimmen.  
Leinfelden-Worbis, den **10. Aug. 2017**  
Katasterbereichsleiter

### Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat der Gemeinde Dietzenrode-Vatterode hat in seiner Sitzung am 17.10.2016 den Aufstellungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB gefasst. Der Entwurf ist gemäß § 3 BauGB öffentlich auszulassen und gemäß § 4 BauGB in eine Behördenbeteiligung durchzuführen. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Stand 03.2017) sowie der Begründung, sind in der Zeit vom ... bis zum ... zu den Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, Zimmer 207 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ... unter Berücksichtigung ihres Aufgabenbereichs zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der gebotene Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Stand 05.2017) sowie der Begründung, sind in der Zeit vom ... bis zum ... zu den Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, Zimmer 207 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ... unter Berücksichtigung ihres Aufgabenbereichs zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die festgem. vorgebrachten Anregungen sind vom Gemeinderat in der Sitzung am ... geprüft worden. Das Ergebnis ist denjenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom ... mitgeteilt worden.
- Der Gemeinderat hat die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Stand: ... der Gemeinde Dietzenrode-Vatterode, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) nach § 10 BauGB in seiner Sitzung am ... als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.  
Dietzenrode / Vatterode, den ...  
Homburg  
Bürgermeister
- Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde mit Schreiben vom ... zur Prüfung bei der Rechtsaufsichtsbehörde eingereicht und mit Datum vom ... bestätigt.  
Dietzenrode / Vatterode, den ...  
Homburg  
Bürgermeister
- Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus Planzeichnung mit Darstellung der Innenbereichsgrenze und Außenbereichsgrenze gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB wird hiermit ausgesetzt.  
Dietzenrode / Vatterode, den ...  
Homburg  
Bürgermeister
- Diese Satzung ist gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der VG oder Nr. ... bekannt gemacht worden. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.  
Dietzenrode / Vatterode, den ...  
Homburg  
Bürgermeister

Gemarkung Dietzenrode



**Übersichtskarte**  
Gemeinde Dietzenrode/Vatterode  
(Maßstab im Original 1:10.000)

Lage der Ergänzungsfächen

Nr.	Hinweise zur Trägerbestellung	Datum	Name
1	...	...	...
2	...	...	...

Bauvorhaben/Objekt: **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Stand 07/2017**

Bauherr/Auftraggeber: **Gemeinde Dietzenrode / Vatterode Dorfstraße 8 27318 Vatterode**

Planmaß: **1 : 1.000**

Plan-Nr.: **1**

**KVU AIGmbH**  
ENTWURF - PLANUNG - BAULEITUNG

Stalla der Ernt 85 37318 Uder  
Tel: 036033472-0 Fax: 036033472-18  
e-Mail: info@kvu-aig.de